

Landeshauptstadt Dresden			
Bürgermeisteramt - Stadtratsangelegenheiten			
15.1	Sek.	Nr.	zK
15.11	15.12	145	zSt
SR	DB OB	12. APR. 2017	(zErl)
AD	ÄRat		WV
PeA	HH		zA
AF			
OMOS			
			SPZG4
CDU	LINKE	Bü 90	SPD
D	FDP/FB	o.F.	

Fraktion der
Alternative für Deutschland (AfD)
im Stadtrat der
Landeshauptstadt Dresden

Neues Rathaus
Postfach 12 00 20 • 01001 Dresden
Dr.-Külz-Ring 19 • 01067 Dresden
1. Etage, Raum 174



STADTRATSFRAKTION
DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN



Tel. +49 (0)351 488 10 50
Fax +49 (0)351 488 10 49
www.afd-fraktion-dresden.de
post@afd-fraktion-dd.de

12.04.2017

Ersetzungsantrag zu V1531/17

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt,

1. die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.

(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt ein Fünfundzwanzigstel des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.“

2. die Erhebung einer Beherbergungssteuer ist ab dem nächstfolgenden sich auf den aus Punkt 4 ergebenden Termin der Miethöhenkorrektur anschließenden Kalenderquartalsbeginn bis auf weiteres auszusetzen.
3. der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Gesellschafterbeteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der Kommunale Immobilien Dresden Verwaltungs GmbH (KIDV GmbH) in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung der Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID) einzuwirken, dass die Normalabschreibungen auf die Gebäudesubstanz in die Mietpreiskalkulation der KID einbezogen wird.
4. die sich aus der obigen unter Punkt 3 ergebende neu kalkulierte Miethöhe ist zum nächst möglichen Termin in die betroffenen mietvertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

Begründung:

Dresden lebt vom Tourismus. Die Tourismusbranche ist mit rund 20.000 Angestellten einer der größten Arbeitgeber der Stadt. Und der Tourismus generiert bereits vielfältige Einnahmen für die Landeshauptstadt Dresden und trägt zum allgemeinen Steueraufkommen bei.

Gäste mit einer weiteren Steuer für dessen Beherbergung zu belasten fördert weder den Wirtschaftsstandort noch das Ansehen der Stadt. Um Rechtssicherheit zu schaffen und die angezeigten Mängel zu beheben, sollen daher im ersten Schritt die Entgelte für die einzelnen Übernachtungen auf 4% reduziert werden, im zweiten Schritt soll die Erhebung einer Beherbergungssteuer zum nächsten Kalenderquartal (s.o. Punkt 2) bis auf weiteres ausgesetzt werden.

Es kann nicht Aufgabe und Ziel der Landeshauptstadt Dresden sein, neue Steuern einzuführen, sondern vielmehr verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu haushalten und Plan-Umsatzerlöse korrekt zu kalkulieren und auszuweisen.

Die Deckung für die Aussetzung der Beherbergungssteuer erfolgt aus Nachsteuerungen bei den zu erwartenden Plan-Umsatzerlösen der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG. Laut der Gewinn- und Verlustrechnung ab 2017 sind dort Normalabschreibungen auf die Gebäudesubstanz in Höhe von jährlich 9,404 Mio € kalkuliert. Abschreibungen müssen neben den anderen relevanten Aufwandspositionen (Verwaltungsaufwendungen, Instandhaltungsaufwendungen, Zinsaufwendungen u.a.) langfristig durch die Mieterträge erwirtschaftet werden. Laut Wirtschaftsplan 2017 wurden die Abschreibungen aber nicht bei der Mietpreiskalkulation berücksichtigt. Durch die Korrektur bei der Mietpreiskalkulation entfallen entsprechende Gesellschafter-Nachschusspflichten beim Ausgleich der GuV.

Stefan Vogel
Fraktionsvorsitzender